



# Amtsgericht Stuttgart

- Registergericht -

Amtsgericht Stuttgart 70049 Stuttgart

Förderverein der Deutschen Pfadfinderschaft  
Sankt Georg und Pfadfinderinnenschaft  
Sankt Georg Stamm Stuttgart-Hofen e.V.  
c/o Axel Volpp  
Schlierseestr. 47

70378 Stuttgart

Postanschrift:  
70049 Stuttgart

Hausanschrift/Lieferanschrift:  
Hauffstr. 5, 70190 Stuttgart

Telefon 0711-921-0  
Durchwahl 0711-921-3168  
Telefax 0711-921-3548

Sprechzeiten:  
9.00 bis 11.30 Uhr (regulär)  
13.15 bis 15.00 Uhr (nur nach telefonischer  
Vereinbarung)

Ihre Nachricht vom, Ihr Zeichen

hiesige Geschäfts-Nr.  
VR 720075

Datum  
10.07.2006

**Eintragungsnachricht in der Registersache "Förderverein der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg und Pfadfinderinnenschaft Sankt Georg Stamm Stuttgart-Hofen e.V."**

**Anschrift: c/o Axel Volpp Schlierseestr. 47, 70378 Stuttgart**

**Geschäftsnummer: VR 720075**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Vereinsregister ist die nachstehend wiedergegebene Eintragung erfolgt.

**Bitte überprüfen Sie sofort die Eintragung und rufen bei Unstimmigkeiten oder Anschriftenänderungen an.**

**Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Kosten für diese Eintragung ausschließlich durch die Landesoberkasse Baden-Württemberg in Rechnung gestellt werden.**

Mit freundlichen Grüßen

Kramer  
Justizangestellte

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift wirksam.

Eintragung Amtsgericht Stuttgart im Vereinsregister 720075

1.

**Nummer der Eintragung:** 3

4.

**a) Satzung:**

Die Mitgliederversammlung vom 30.04.2006 hat die Änderung der Satzung in § 2 (Zweck des Vereins), § 3 (Gemeinnützigkeit, Mittel des Vereins) und in § 16 (Auflösung des Vereins) beschlossen.

5.

**a) Tag der Eintragung:**

22.06.2006

Kozak

**b) Bemerkungen:**

Änderungsbeschluss:

Sonderband

Blatt 7

Zweck

Protokoll vom Sonntag, den 30.04.06  
Außerordentliche Mitgliederversammlung des Fördervereins  
der DPSG und PSG Stamm Stgt.-Hofen e.V.

**Sitzungsleitung:** Axel Volpp

**Protokoll:** Alexandra Blankenhorn

**Anwesende Mitglieder:** 23

Feststellung, dass alle Vereinsmitglieder satzungsgemäß zur heutigen außerordentlichen Mitgliederversammlung geladen wurden.

**TOP 1:**

Antrag des Vorstands auf Änderung und Neufassung der Satzung in folgenden Punkten (jeweils kursiv gedruckt):

§ 2 Zweck des Vereins

2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere durch die unentgeltliche Bereitstellung von Materialien und Ausrüstung, die Bereitstellung und Unterhaltung von Fahrzeugen und Räumlichkeiten –soweit vorhanden-, die Übernahme von Trägerschaften für Projekte und Aktionen sowie die finanzielle Unterstützung der DPSG und PSG Stamm Stuttgart-Hofen verwirklicht. *Der Verein verwirklicht seinen Satzungszweck durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden und deren Weiterleitung an die DPSG und PSG Stamm Stuttgart-Hofen. Die DPSG und PSG Stamm Stuttgart-Hofen haben die empfangenen Mittel und Unterstützungen unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 Abs. 2.1 genannten steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden. Der Förderverein der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg und Pfadfinderinnenschaft Sankt Georg Stamm Stuttgart-Hofen e.V. ist eine Mittelbeschaffungskörperschaft im Sinne des § 58 Nr.1 der Abgabenordnung.*

§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittel des Vereins

3.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen (Zahlungen ohne Gegenleistung) aus Mitteln des Vereins. Auch erhalten sie bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beträge zurück, noch haben sie sonst einen Anspruch auf Vereinsvermögen. *Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*

Über den Ersatz von Aufwendungen und Entschädigungen entscheidet der Vorstand.

§ 16 Auflösung des Vereins

16.2 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die DPSG und die PSG Stamm Stuttgart-Hofen zurück, die das Vermögen unmittelbar oder ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke –möglichst für die Jugendhilfe- zu verwenden haben.

16.3 (wird ersatzlos gestrichen)

**TOP 2:**

Über die kursiv gedruckten Änderungen wird wie folgt abgestimmt:

Ja-Stimmen: 23  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltungen: 0  
Ungültige Stimmen: 0

Die beantragten Satzungsänderungen sind somit beschlossen.

Stuttgart-Hofen, den 30.04.06

  
(Alexandra Blankenhorn)



# Amtsgericht Stuttgart

## - Registergericht -

Amtsgericht Stuttgart 70049 Stuttgart

Förderverein der Deutschen Pfadfinderschaft  
Sankt Goerg und Pfadfinderinnenschaft  
Sankt Georg Stamm Stuttgart-Hofen e.V.  
c/o Axel Volpp  
Schlierseestr. 47

70378 Stuttgart

Postanschrift:  
70049 Stuttgart

Hausanschrift/Lieferanschrift:  
Hauffstr. 5, 70190 Stuttgart

Telefon 0711-921-0  
Durchwahl 0711-921-3173  
Telefax 0711-921-3548

Sprechzeiten:  
9.00 bis 11.30 Uhr (regulär)  
13.15 bis 15.00 Uhr (nur nach telefonischer  
Vereinbarung)

Ihre Nachricht vom, Ihr Zeichen

hiesige Geschäfts-Nr.  
VR 720075

Datum  
18.01.2006

**Eintragungsnachricht in der Registersache "Förderverein der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Goerg und Pfadfinderinnenschaft Sankt Georg Stamm Stuttgart-Hofen e.V."**

**Anschrift: c/o Axel Volpp Schlierseestr. 47, 70378 Stuttgart  
Geschäftsnummer: VR 720075**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Vereinsregister ist die nachstehend wiedergegebene Eintragung erfolgt.

**Bitte überprüfen Sie sofort die Eintragung und rufen bei Unstimmigkeiten oder Anschriftenänderungen an.**

**Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Kosten für diese Eintragung ausschließlich durch die Landesoberkasse Baden-Württemberg in Rechnung gestellt werden.**

Mit freundlichen Grüßen

Limon  
Justizangestellte

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift wirksam.

Eintragung Amtsgericht Stuttgart im Vereinsregister 720075

1.

**Nummer der Eintragung:** 1

2.

**a) Name:**

Förderverein der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Goerg und Pfadfinderinnenschaft Sankt Georg Stamm Stuttgart-Hofen e.V.

**b) Sitz:**

Stuttgart

3.

**a) Allgemeine Vertretungsregelung:**

Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln.

**b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:**

1. Vorsitzender:

Volpp, Axel, Stuttgart, \*29.01.1971

1. stellvertr. Vorsitzender:

Blumhagen, Jens, Stuttgart, \*30.10.1981

2. stellvertr. Vorsitzende:

Stenzel, Kathrin, Stuttgart, \*17.09.1983

Materialwart:

Gruber, Uli, Stuttgart, \*04.07.1980

Kassenwart:

Kurfess, Monika, Stuttgart, \*03.03.1965

Schriftführer:

Blankenhorn, Alexandra, Stuttgart, \*06.12.1984

4.

**a) Satzung:**

Verein

Satzung vom 17.07.2005 mit Änderung vom 28.10.2005 und vom 15.12.2005

5.

**a) Tag der Eintragung:**

10.01.2006

Berlinghof

**b) Bemerkungen:**

Satzung Bl. 2 Sbd.

Änderungsbeschl.

Bl. 4 + 5 Sbd.



# Amtsgericht Stuttgart

## - Registergericht -

Amtsgericht Stuttgart 70049 Stuttgart

Förderverein der Deutschen Pfadfinderschaft  
Sankt Georg und Pfadfinderinnenschaft  
Sankt Georg Stamm Stuttgart-Hofen e.V.  
c/o Axel Volpp  
Schlierseestr. 47

70378 Stuttgart

Postanschrift:  
70049 Stuttgart

Hausanschrift/Lieferanschrift:  
Hauffstr. 5, 70190 Stuttgart

Telefon 0711-921-0  
Durchwahl 0711-921-3173  
Telefax 0711-921-3548

Sprechzeiten:  
9.00 bis 11.30 Uhr (regulär)  
13.15 bis 15.00 Uhr (nur nach telefonischer  
Vereinbarung)

Ihre Nachricht vom, Ihr Zeichen

hiesige Geschäfts-Nr.  
VR 720075

Datum  
18.01.2006

**Eintragungsnachricht in der Registersache "Förderverein der Deutschen  
Pfadfinderschaft Sankt Georg und Pfadfinderinnenschaft Sankt Georg Stamm  
Stuttgart-Hofen e.V."**

**Anschrift: c/o Axel Volpp Schlierseestr. 47, 70378 Stuttgart  
Geschäftsnummer: VR 720075**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Vereinsregister ist die nachstehend wiedergegebene Eintragung erfolgt.

**Bitte überprüfen Sie sofort die Eintragung und rufen bei Unstimmigkeiten oder  
Anschriftenänderungen an.**

**Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Kosten für diese Eintragung  
ausschließlich durch die Landesoberkasse Baden-Württemberg in Rechnung  
gestellt werden.**

Mit freundlichen Grüßen

Limon  
Justizangestellte

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift wirksam.

Eintragung Amtsgericht Stuttgart im Vereinsregister 720075

**1.**

**Nummer der Eintragung: 2**

**2.**

**a) Name:**

Name von Amts wegen berichtigt in:

Förderverein der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg und  
Pfadfinderinnenschaft Sankt Georg Stamm Stuttgart-Hofen e.V.

**5.**

**a) Tag der Eintragung:**

18.01.2006

Berlinghof



# Amtsgericht Stuttgart

- Registergericht -

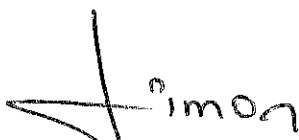
## Eintragungsbescheinigung

Der Verein "**Förderverein der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Goerg und Pfadfinderinnenschaft Sankt Georg Stamm Stuttgart-Hofen e.V.**" mit Sitz **Stuttgart** wurde heute mit der Satzung vom 17.07.2005 mit Änderung vom 28.10.2005 und vom 15.12.2005 unter **VR 720075** in das Vereinsregister eingetragen.

Gemäß § 65 BGB erhält der Vereinsname mit der Eintragung den Zusatz "eingetragener Verein".

Stuttgart, den 10.01.2006

Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle.

  
Limon  
Justizangestellte





# Förderverein der DPSG und PSG Stamm Stuttgart-Hofen e.V

## Satzung

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Förderverein der DPSG und PSG Stamm Stuttgart-Hofen e.V.“
- 1.2 Sitz des Vereins ist Stuttgart-Hofen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der DPSG und PSG Stamm Stuttgart-Hofen mit in ihren jeweiligen Bildungsaufgaben. Weiterhin dient der Verein der Zusammenführung ihrer Freunde und ehemaliger Stammesmitglieder und deren Zusammenhalt. Die Eigenständigkeit der Jugendarbeit der DPSG und der PSG bleiben hierbei unangetastet.
- 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere durch die unentgeltliche Bereitstellung von Materialien und Ausrüstung, die Bereitstellung und Unterhaltung von Fahrzeugen und Räumlichkeiten -soweit vorhanden-, die Übernahme von Trägerschaften für Projekte und Aktionen sowie die finanzielle Unterstützung der DPSG und PSG Stamm Stuttgart-Hofen verwirklicht.

### § 3 Gemeinnützigkeit, Mittel des Vereins

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und damit nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen (Zahlungen ohne Gegenleistung) aus Mitteln des Vereins. Auch erhalten sie bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beträge zurück, noch haben sie sonst einen Anspruch auf Vereinsvermögen. Über den Ersatz von Aufwendungen und Entschädigungen entscheidet der Vorstand.

### § 4 Rechts- und Vermögensträgerschaft

- 4.1 Nach Ziffer 7 der Satzung der DPSG und Ziffer II.11 der Satzung der PSG wird der Verein durch Beschluß der Stammesversammlungen der DPSG Stamm Stuttgart-Hofen und der PSG Stamm Stuttgart-Hofen der Rechts- und Vermögensträger beider Stämme.

- 4.2 Alle Materialien und Ausrüstungen, die dem Verein als Rechts- und Vermögensträger von der DPSG und der PSG Stamm Stuttgart-Hofen übertragen werden, sowie eventuelle Fahrzeuge und Räumlichkeiten, die sich der Verein aneignet, werden der DPSG und der PSG Stamm Stuttgart-Hofen unentgeltlich zur Benutzung überlassen. Sie haben grundsätzlich das Vorrecht auf Benutzung. Andere anderweitige Benutzung ist mit den Vorstandsmitgliedern, die der DPSG, bzw. PSG angehören, abzusprechen.
- 4.3 Über sonstige Verfügungen und Veräußerungen entscheidet der Vorstand im Rahmen seiner satzungsgemäßen Befugnisse, darüber hinaus die Mitgliederversammlung. Der DPSG und der PSG Stamm Stuttgart-Hofen wird die Pflege und Instandhaltung der Materialien und Ausrüstungen übertragen. Die Kosten, die hierdurch entstehen, tragen die Stämme selbst.

## § 5 Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die den Zweck des Vereins anerkennt.
- 5.2 Alle Mitglieder der DPSG und PSG Stamm Stuttgart-Hofen sind geborene Mitglieder des Vereins. Sie haben alle Rechte und Pflichten, welche sich aus dieser Satzung und dem Zweck des Vereins ergeben.
- 5.3 Im übrigen wird die Mitgliedschaft durch schriftlichen Antrag, über dessen Annahme der Vorstand entscheidet, oder durch Ehrenmitgliedschaft erworben. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung eines Antrages durch den Vorstand ist nicht anfechtbar und wird unter Nennung von Gründen schriftlich mitgeteilt.
- 5.4 Der Austritt aus dem Verein kann zum jeweiligen Jahresende erklärt werden, sofern er dem Vorstand spätestens 3 Monate vor Ablauf des Jahres schriftlich mitgeteilt wird.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Alle Mitglieder sind mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres mit Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung vertreten und haben das aktive und passive Wahlrecht.
- 6.2 Die Mitglieder sind gehalten, am Leben des Vereins aktiv teilzunehmen und seine Arbeit im Sinne des Vereinszwecks nach besten Kräften zu fördern.
- 6.3 Alle Mitglieder sind verpflichtet, Schädigungen des Rufs des Vereins, seiner Bestrebungen und seines Vermögens zu verhindern.

6.4 Alle Mitglieder haben die Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe des Vereins zu beachten.

### § 7 Mitgliedsbeiträge

7.1 Die Mitglieder leisten einen jährlichen, von der Mitgliederversammlung beschlossenen finanziellen Beitrag zur Förderung der Vereinstätigkeit.

7.2 Mitglieder, die aus schwerwiegenden Gründen nicht in der Lage sind, den vollen Jahresbeitrag zu bezahlen, erhalten auf Antrag Beitragsermäßigungen, Stundungen oder Erlässe. Über einen solchen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag ist jährlich zu erneuern.

7.3 Geborene Mitglieder (§ 5.2) sind von der Beitragspflicht befreit, solange sie Mitgliedsbeiträge in den Verbänden/Stämmen zahlen. Ebenso sind Ehrenmitglieder von der Beitragspflicht befreit.

### § 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

### § 9 Der Vorstand, seine Rechte und Pflichten

9.1 Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden
- d) dem Materialwart
- e) dem Kassenwart
- f) dem Schriftführer

9.2 Die Mitglieder des Vorstands arbeiten gleichberechtigt zusammen. Sie vertreten den Verein nach außen je einzeln außergerichtlich und gerichtlich gemäß § 26 BGB.

9.3 Die Vertretung des Vorstands im Innenverhältnis wird in der Weise beschränkt, dass Rechtsgeschäfte mit einem Wert von mehr als EURO 750,-- nur gesamten Vorstand beschlossen werden können, jedoch maximal bis zu einem Wert von EURO 5.000,--. Im übrigen bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

- 9.4 Der Vorstand ist für die Führung aller laufenden Vereinsgeschäfte, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist, verantwortlich.
- 9.5 Die genauen Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in dem vom Vorstand beschlossenen Geschäftsverteilungsplan des Vorstandes geregelt.
- 9.6 Der Vorstand ist berechtigt, Arbeitsausschüsse und Beauftragte für Sonderaufgaben einzusetzen, die ihm allein verantwortlich sind.
- 9.7 Für das abgelaufene Geschäftsjahr hat der Vorstand in der Mitgliederversammlung jeweils Rechnung in Form eines Jahresarbeitsberichts und einer Jahresabrechnung zu legen.
- 9.8 Die Mitglieder erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich und unentgeltlich.
- 9.9 Vorstandssitzungen werden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Quartal des Jahres, von einem Vorstandsmitglied einberufen.
- 9.10 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung unter Wahrung einer Frist von einer Woche geladen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Es wird mündlich abgestimmt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder, sofern er nicht anwesend ist, seines nächsten Vertreters.
- 9.11 Über die Vorstandssitzungen sowie auch über die Mitgliederversammlungen sind vom Schriftführer Niederschriften anzufertigen und gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen. Sie werden von den jeweiligen Schriftführern für die Dauer von fünf Jahren aufbewahrt und können unter Angabe des Grundes jederzeit von den Mitgliedern eingesehen werden.

#### § 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- 10.1 Die vier Stammesvorsitzenden der DPSG und PSG Stamm Stuttgart-Hofen, gewählt von den jeweiligen Stammesversammlungen, besetzen automatisch vier Sitze im Vorstand und sind somit geborene Mitglieder des Vorstandes. Sie besetzen die Ämter der zwei stellvertretenden Vorsitzenden, des Schriftführers und des Materialwarts. Sie entscheiden hierbei selbständig, wer von ihnen welches der Ämter im Vorstand ausübt.
- 10.2 Die Stammesvorsitzenden sind Mitglieder im Vorstand des Vereins auf die Dauer ihrer Amtszeit als Stammesvorsitzende. Ihre Mitgliedschaft kann nicht durch Ausschluss (§ 14.1) beendet werden. Im Falle des Austritts aus den Stämmen oder der Auflösung der Stämme der DPSG und PSG werden freigewordene Vorstandsämter entweder durch den Nachfolgeverein des Stammes oder durch frei Wahl durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren besetzt.

10.3 Die beiden übrigen Ämter im Vorstand (1. Vorsitzender und Kassenwart) werden durch Wahl der Mitgliederversammlung, jeweils auf die Dauer von zwei Jahren besetzt. Scheidet eines der Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so wählt die Mitgliederversammlung zunächst für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger. Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

## § 11 Mitgliederversammlung

11.1 Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich die ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der alle Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu laden sind, unter Angabe der Tagesordnung. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Diese Ergänzung ist vom Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

11.2 Die Mitgliederversammlung hat unter anderem folgende Aufgaben:

- a) die Wahl des 1. Vorsitzenden und des Kassenwartes
- b) die Wahl von zwei Kassenprüfern
- c) die Entgegennahme des Jahresarbeitsberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstands
- d) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- e) die Entlastung des Vorstandes
- f) die Wahl von Ehrenmitgliedern
- g) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- h) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins
- i) die Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds
- j) die Herstellung des persönlichen Kontaktes und des Erfahrungsaustausches zwischen den Mitgliedern

11.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

11.4 Jedes Mitglied hat, sofern das achtzehnte Lebensjahr vollendet ist, eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden kann. Eine Vertretung in der Mitgliederversammlung oder bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig.

11.5 Die Mitgliederversammlung wird vom Versammlungsleiter, der vom Vorstand bestimmt wird, geleitet. Alle Beschlüsse werden, sofern das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.

11.6 Abstimmungen erfolgen per Handzeichen, auf Antrag eines Mitglieds schriftlich und geheim.

## § 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 12.1 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, zu der alle Mitglieder spätestens eine Woche vorher schriftlich zu laden sind, unter Angabe der Tagesordnung., wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- 12.2 Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mindestens 30 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragen.

## § 13 Kassenprüfer

- 13.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren.
- 13.2 Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit die Kassengeschäfte des Vereins zu prüfen. Sie haben die Pflicht, mindestens einmal im Kalenderjahr eine Kassenprüfung vorzunehmen und der Mitgliederversammlung hierüber schriftlich Bericht zu erstatten.
- 13.3 Über vorgefundene Mängel in der Kassenführung ist zuvor dem Vorstand zu berichten.
- 13.4 Bei ordnungsgemäßer Kassenführung beantragen die Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

## § 14 Verstöße gegen die Satzung, die Pflichten der Mitglieder oder die Interessen des Vereins

14.1 Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung des Vereins verstossen, die das Ansehen des Vereins schädigen oder zu schädigen versuchen, die mindestens zwei Jahre ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder den Weisungen des Vorstandes oder seiner Beauftragten nicht nachkommen, in unfairen Weise das Vereinsleben beeinträchtigen oder zu stören versuchen, können, nachdem ihnen Gelegenheit zur Rechtfertigung ihres Verhaltens gegeben wurde, folgende Maßnahmen -ohne Einhaltung der Reihenfolge- ergriffen werden:

- a) Rüge
- b) Verweis
- c) Ausschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung
- d) Ausschluss aus dem Verein

Zuvor sind die beabsichtigten Maßnahmen dem Betroffenen mit der Möglichkeit zur Äußerung schriftlich mitzuteilen.

14.2 Die Maßnahmen zu a) bis c) werden durch den Vorstand, die Maßnahme zu d) von der Mitgliederversammlung beschlossen.

14.3 Einmal ausgeschlossene Mitglieder können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung wieder aufgenommen werden.

#### § 15 Satzungsänderungen

15.1 Diese Satzung ist für alle Vereinsmitglieder bindend.

15.2 Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

15.3 Die Stammesversammlungen der DPSG und PSG Stamm Stuttgart-Hofen müssen jeder Satzungsänderung, die die Rechte und Pflichten der Stämme oder ihrer Stammesvorsitzenden betrifft, zustimmen. Verweigern sie ihre Zustimmung, so ist die entsprechende Satzungsänderung nichtig.

#### § 16 Auflösung des Vereins

16.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

16.2 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die DPSG und die PSG Stamm Stuttgart-Hofen oder deren Nachfolgeverein zurück, die das Vermögen ausschließlich im Sinne ihrer satzungsgemäßen Jugendpflege zu verwenden haben.

16.3 Sollte bei Auflösung des Vereins die DPSG und PSG Stamm Stuttgart-Hofen oder Nachfolgevereine nicht mehr existieren, geht das Vermögen an eine gemeinnützige Einrichtung, die dem Zweck dieses Vereins möglichst nahe kommt. Der letzte Vorstand ist berechtigt, diese gemeinnützige Einrichtung zu bestimmen.

#### § 17 Inkrafttreten der Satzung

17.1 Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am .....  
beschlossen.

17.07.2005

17.2 Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Registergerichtes Stuttgart-Bad Cannstatt in Kraft.

A. Blau  
K. Stenzel  
M. ...  
zur ...  
M. ...